

Rheinland-Pfalz

Ministerium des Innern und für Sport Postfach 32 80 55116 Mainz

Kreisverwaltungen und Verwaltungen
der kreisfreien Städte
(Sozialämter und Ausländerbehörden)

Ministerium des Innern
und für Sport

Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz
Telefon: 0 61 31 / 16 – 0
Telex 4 187 609
Teletex 61 31 926
Telefax: 0 61 31 / 16 17 13 17

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom	Bearbeiterin/ E-Mail (pers.) Telefon / Fax (pers.)	Datum
	78 016-312	Kerstin.Klein@ism.rlp.de -3498 / -17 3498	1. Januar 2005

**Vollzug des Landesaufnahmegesetzes;
Regelungen zur Aufnahme und Unterbringung von Migranten ab 1.1.2005 sowie
zur Erstattung der hieraus entstehenden Kosten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 1.1.2005 sind auch die landesgesetzlichen Regelungen entsprechend anzupassen. Der Gesetzentwurf zum Zweiten Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren und wird rückwirkend zum 1.1.2005 in Kraft treten. Einen Auszug aus dem Gesetzentwurf habe ich beigefügt (Anlage 1).

Im Vorgriff auf das In-Kraft-Treten des o.g. Gesetzes bitte ich Sie ab dem 1.1.2005 die in § 1 des Gesetzentwurfs genannten Personengruppen aufzunehmen und unterzubringen. Dies sind im Einzelnen:

1. Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist und die ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben (Asylbegehrende) und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige

E-Mail: Poststelle@ism.rlp.de

Kinder,

2. Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,
3. Asylberechtigte und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder,
4. Personen, die nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind,
5. Personen, die nach § 22 AufenthG (früher § 33 AuslG) aufgenommen worden sind,
6. Personen, die nach § 23 AufenthG (früher §32 AuslG und jüdische Emigranten) aufgenommen worden sind, und
7. Personen, die nach § 24 AufenthG (früher § 32a AuslG) aufgenommen worden sind.

Im Gegenzug dazu erhalten die Kreise und kreisfreien Städte ebenfalls im Vorgriff auf das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften Erstattungszahlungen entsprechend § 3 des Gesetzentwurfs.

Für die Aufnahme der Personen nach § 15a Aufenthaltsgesetz bitte ich die aus Anlage 2 ersichtliche vorläufige Verfahrensweise bei der Durchführung des § 15a Aufenthaltsgesetz zu beachten. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der nach der erkennungsdienstlichen Behandlung durchzuführende Datenabgleich schnellstmöglich erfolgt. Um das in der Anlaufphase durchgeführte Verfahren auswerten und gegebenenfalls optimieren zu können, bitte ich die Dauer des Datenabgleichs zu dokumentieren.

Der Inhalt dieses Schreibens wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrid Reichle

2.) Abdruck

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

54290 Trier

Bezug nehmend auf die Besprechung am 22.12.2004 in meinem Hause zur Kenntnis mit der Bitte, die Aufgaben der Verteilstelle nach § 15a Aufenthaltsgesetz wahrzunehmen und den Vollzug des Landesaufnahmegesetz in der dargestellten Weise sicherzustellen.

Im Auftrag

Sigrid Reichle

3.) Abdruck

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Bezug nehmend auf Ihre erteilte Zustimmung zu der o.g. Verfahrensweise zur
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrid Reichle

- Auszug -

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Das Landesaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1993, (GVBl. S. 627), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29, BS 26-2)

wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "(Asylbegehrende)" die Worte "und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder" eingefügt.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort "haben" die Worte "und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder" eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort "Asylberechtigte" die Worte "und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder" eingefügt.
- d) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Personen, die nach § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden sind,"
- e) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Personen, die nach § 22 AufenthG aufgenommen worden sind,"
- f) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Personen, die nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind,"
- g) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

"7. Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen worden sind,"

2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort "Leistungsberechtigten" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird durch die bisherige Nummer 3 ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach den Worten "Absatzes 1 Nr. 1" die Worte "und Nr. 2" gestrichen.

3) § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "kommunalen Gebietskörperschaften" werden durch die Worte "Kreisen und kreisfreien Städten" ersetzt.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummern 1 bis 5 ersetzt:

1. Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
2. Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis zur Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis, als der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung über die Ablehnung,
3. Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis zur Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis, als der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten, längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune,
4. Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 längstens für die Dauer von zwei Jahren nach erstmaliger Verteilung auf eine Kommune,
5. Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis zur Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis, als der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG genannten."

cc) In Satz 1 werden nach der Angabe "(BGBl. I S. 637)" die Worte ", dem Landesblindengeldgesetz vom 28. März 1995 (GVBl. S. 55, BS 217-21)" eingefügt.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für Personen in Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG oder denen aufgrund einer Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 23 a AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist oder für die bereits für die Dauer von 2 Jahren Erstattungen nach Nr. 3 geleistet wurde."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag "311,89 EUR" durch den Betrag "312 EUR" ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten "das vorangegangene Kalendervierteljahr" die Worte "; die Erstattung erfolgt erstmals zum 1. Februar 1994 für die Monate November und Dezember 1993" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach den Worten "zulassen, wenn" die Worte "aufgrund von Verpflichtungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen wurden, oder" gestrichen.

4) § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Ausländergesetz" durch das Wort "Aufenthaltsgesetz" ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
"2. die Verteilung nach § 15 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG"
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:
"4. die Unterrichtung der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 AsylVfG und § 15 a Abs. 3 AufenthG,"
 - dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
"6. die Mitteilung nach § 50 Abs. 3 AsylVfG und"
 - ff) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:
"7. den Erlass der Zuweisungsentscheidung nach § 50 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG, §§ 15 a Abs. 4 Satz 4, 23 Abs. 3 und 24 Abs. 4 AufenthG"
 - gg) Die bisherige Nummer 7 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Zuständige Behörden nach § 15 a Abs. 5 Satz 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden."
- 5) § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
Die Verweisung "§ 57 AuslG" wird durch die Verweisung "§ 62 AufenthG" ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 2 Satz 1 und wie folgt geändert:
Die Verweisung "§§ 3 bis 108 und 173 bis 175" wird durch die Verweisung "§§ 3 bis 108, 173 bis 175 und 179 bis 187" ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2 Satz 2.
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Während des Aufenthalts in einer Einrichtung nach Absatz 1 gewährt diese den dort Untergebrachten Leistungen entsprechend der nach dem AsylbLG vorgesehenen Hilfen."

Vorläufige Verfahrensweise bei der Durchführung des § 15a AufenthG in Rheinland-Pfalz

Ausländerbehörde des Aufgriffsortes:

- Anhörung (Dokumentation in Formular 1)
- AZR-Abfrage, falls negativ Eingabe in AZR (insbes. § 8 IFSG)
- schriftliche Feststellung des § 15 a Falles mit Formular 1
- Befragung nach Gründen im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 6 (schriftlicher Nachweis in Formular 1)
- ed-Behandlung und Fertigung von Passbildern (ggf. durch Polizei in Amtshilfe)
- Anfrage bei Verteilstelle (ADD-AfA) mit Formular 1

Verteilstelle nach § 15a AufenthG (ADD/AfA Trier):

- prüft Vollständigkeit der Unterlagen
- gibt Daten in VILA-System ein
- VILA stellt aufnehmendes Land fest (bis zur Erreichung von bundesweit 1000 Fällen zwangsläufig Rheinland-Pfalz)
- Erlass der Verteilungsanordnung und des Zuweisungsbescheids (zusammengefasst in Formular 2), Ausstellen der BÜMI (Formular 3)
- Bescheid inkl. Empfangsbestätigung (Formular 2) mit BÜMI an die Ausländerbehörde faxen mit der Bitte um Zustellung an den Betroffenen
- Verteilungsverfügung gem. § 1 Landesaufnahmegesetz (Formular 4) an aufnehmende Kommune faxen

Ausländerbehörde des Aufgriffsortes:

- versieht BÜMI mit Passbild des Betroffenen und Dienstsiegel
- meldet der Verteilstelle Ergebnis der Zustellung (Bescheid - Formular 2 - mit Empfangsbekanntnis zurückschicken), dann Verteilanordnung und Zuweisung wirksam
- schickt Abdruck des Bescheides und der BÜMI (je mindestens ein Original des Passbildes) an aufnehmende Kommune und Verteilstelle nach § 15 a AufenthG

Aufnahmekommune gemäß Verteilungsanordnung

- Aufnahme und Unterbringung

Verteilstelle nach § 15a AufenthG (ADD/AfA Trier):

- gibt Mitteilung an Verteilstelle beim BAMF über Ankunft der Person (Keine Gegenbuchung, nur Statistik)

Bezeichnung der Ausländerbehörde	PLZ	Ort, Datum
Az.		Fernsprecher:
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende - Verteilstelle nach § 15 a AufenthG -		Fax:
54292 Trier		

**Meldung eines Ausländers oder einer Ausländerin
nach § 15a AufenthG**

		<small>Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)</small>																							
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px;">1.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name</td></tr> <tr><td>2.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Vorname</td></tr> <tr><td>3.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Geburtsdatum/-ort</td></tr> <tr><td>4.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Staatsangehörigkeit</td></tr> <tr><td>5.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Geschlecht</td></tr> <tr><td>6.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Familienstand</td></tr> </table>	1.	Name	2.	Vorname	3.	Geburtsdatum/-ort	4.	Staatsangehörigkeit	5.	Geschlecht	6.	Familienstand	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px;">1.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name</td></tr> <tr><td>2.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Vorname</td></tr> <tr><td>3.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Geburtsdatum/-ort</td></tr> <tr><td>4.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Staatsangehörigkeit</td></tr> <tr><td>5.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Geschlecht / Familienstand</td></tr> <tr><td>6.</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Familienstand</td></tr> </table>	1.	Name	2.	Vorname	3.	Geburtsdatum/-ort	4.	Staatsangehörigkeit	5.	Geschlecht / Familienstand	6.	Familienstand
1.	Name																								
2.	Vorname																								
3.	Geburtsdatum/-ort																								
4.	Staatsangehörigkeit																								
5.	Geschlecht																								
6.	Familienstand																								
1.	Name																								
2.	Vorname																								
3.	Geburtsdatum/-ort																								
4.	Staatsangehörigkeit																								
5.	Geschlecht / Familienstand																								
6.	Familienstand																								
<p>7. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise):</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td>c)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>d)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table> </td> </tr> </table>		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td>c)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table>	a)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	b)		c)		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>d)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table>	b)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	d)													
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>a)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> <tr><td>c)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table>	a)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	b)		c)		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>b)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;">Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht</td></tr> <tr><td>d)</td><td style="border-bottom: 1px solid black;"></td></tr> </table>	b)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht	d)															
a)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht																								
b)																									
c)																									
b)	Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht																								
d)																									
<p>8. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BRD (nur von AE auszufüllen):</p> <div style="border: 1px solid black; height: 50px; width: 100%;"></div>																									

Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts:

Der/Die genannte Ausländer/in ist am _____ von _____ aufgegriffen worden. Nach den eigenen Angaben ist der/die betroffene Person am _____ in das Bundesgebiet eingereist. Die Einreise des/der Ausländers/Ausländerin erfolgte nach § 14 Abs. 1 AufenthG unerlaubt, weil er/sie

- einen erforderlichen Pass oder Passersatz gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG nicht besitzt,
- den nach § 4 AufenthG erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitzt oder
- nach § 11 Abs. 1 AufenthG nicht einreisen darf und er/sie keine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG besitzt.

Er/Sie ist nicht im Besitz einer Duldung. Der/Die betroffene Ausländer/in hat bislang nicht um Asyl nachgesucht. Zudem sind die Voraussetzungen für die Verhängung von Abschiebehaft aus folgenden Gründen nicht gegeben:

Ergebnis der am _____ durchgeführten Anhörung:

- Der/Die betroffene Ausländer/in hat keinen Nachweis darüber zu führen vermocht, wonach er im Bundesgebiet über schutzwürdige Bindungen im Sinne des §15a Abs. 1 S. 6 AufenthG verfügt.
- Der/Die betroffene Ausländer/in hat geltend gemacht, dass
- er/sie zu seiner/ihrer in _____ lebenden Ehefrau/Ehemann bzw. zu seinem(n) minderjährigen Kind(ern) ziehen möchte.
 - bei ihm/ihr nachstehende Gründe vorliegen, die die Verteilung aus zwingenden Gründen an einen bestimmten Ort im Sinne des § 15a Abs. 1 S. 6 AufenthG rechtfertigen:
 - er/sie reiseunfähig ist oder die Verteilung für ihn oder sie eine unzumutbare Belastung bedeuten würde (Greise und Gebrechliche).
 - er/sie in Strafsachen als Zeuge verfügbar bleiben soll.
 - eine Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einem bleibeberechtigten Ausländer unmittelbar bevorsteht.
 - er/sie pflegebedürftig ist oder er/sie für die Pflege eines anderen Familienmitgliedes unabdingbar ist.
 - medizinische Gründe eine ungesteuerte Verteilentscheidung unzumutbar erscheinen lassen, weil nur in einem bestimmten Land die notwendige Hilfe in zweckmäßiger Weise erbracht werden kann (Zentrum für Folteropfer, traumatisierte Personen in dauernder psychiatrischer Behandlung, autistische Kinder u. a.).
 - Sonstige Gründe:

Für die vorstehenden Angaben wurden folgende Nachweise und Belege vorgelegt:

(Unterschrift)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 41 20 · 54231 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

An
Herrn /Frau
(Person i.S.d. § 15a)
persönlich zu übergeben

Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
- Verteilstelle im Sinne des § 15a AufenthG -
Dasbachstraße 19
54292 Trier
Postfach 41 20 · 54231 Trier
Telefon (06 51) 94 94 - 924
Telefax (06 51) 94 94 - 930
E-Mail: AFA-Geschaeftszimmer@add.rlp.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen,
Meine Nachricht vom

Auskunft erteilt
Telefon/Fax (persönlich)
E-Mail (persönlich)

Datum

Verteilungsanordnung

Sehr geehrte Frau , /schr geehrter Herr ,

Sie sind gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1./2./3. Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereist. Da Sie weder um Asyl nachgesucht haben, noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abzuschieben oder zurückzuschieben sind, sind Sie

Frau/Herr , geboren am ,
Nationalität: , Ethnie: ,

im Rahmen der länderübergreifenden Verteilung nach § 15a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in das Bundesland Rheinland-Pfalz verteilt und haben sich nach § 15a Absatz 4 Satz 5 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 7 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) unverzüglich

in den Landkreis/die Stadt

zur Kreisverwaltung/Stadtverwaltung/

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

zu begeben und sich dort aufzuhalten. Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO wird für diese Entscheidung die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Konto:
Sparkasse Trier 151 092 (BLZ 585 501 30)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:
Mo-Do 9.00-12.30 und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr

Begründung:

Die Gründe für die Feststellung, dass es sich bei Ihnen um eine Person im Sinne des § 15a Aufenthaltsgesetz handelt, entnehmen Sie bitte dem Beiblatt der Ausländerbehörde, welches Bestandteil dieses Bescheides ist.

Nach Maßgabe des § 15a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, auf die Länder verteilt. Sie haben keinen Anspruch darauf in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden.

Die Verteilung auf die Länder erfolgt bis zur Vereinbarung eines abweichenden Schlüssels gemäß dem für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssel durch eine vom Bundesministerium des Innern bestimmte zentrale Verteilungsstelle, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses hat festgestellt, dass Sie im Bundesland Rheinland-Pfalz Ihren Wohnsitz zu nehmen haben. Gründe im Sinne des § 15a Absatz 1 Satz 6, die der Verteilung entgegenstehen, wurden von Ihnen nicht nachgewiesen. Ebenso wenig wurde nachgewiesen, dass Sie vor dem 1. Januar 2005 eingereist sind.

Die Verteilung innerhalb von Rheinland-Pfalz in die unter Ziffer 2 genannte rheinland-pfälzische Kommune erfolgt nach § 15a Absatz 4 Satz 5 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 7 des Landesaufnahmegesetzes.

Da Sie keinen Anspruch darauf haben, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden, sind Sie verpflichtet, dieser Verteilungsentscheidung Folge zu leisten (§ 15a Absatz 1 Satz 2 AufenthG).

Gegen die Anordnung gem. § 15a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 AufenthG findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 15a Absatz 4 Satz 7 AufenthG).

Ein Widerspruch gegen die Anordnung nach § 15a Absatz 4 Satz 5 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 7 LAufnG hat keine aufschiebende Wirkung, da der Sofortvollzug gem. § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO angeordnet wurde.

Besondere Begründung zu § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung gem. § 15a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 AufenthG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht (je nach örtlicher Zuständigkeit) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in 54290 Trier, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Entscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.

Gegen die Anordnung gem. § 15a Absatz 4 Satz 5 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 7 LAufnG kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Bescheid erhalten am (Datum)

Sachbearbeiter

(Unterschrift der Person i.S.d. § 15a AufenthG)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verteiler:

- Person i.S.d. § 15a AufenthG
- aufnehmende ABH
- Verteilstelle

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
 Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende Trier
 - Verteilstelle im Sinne des § 15 a AufenthG -

**Bescheinigung über die Meldung als Person
 im Sinne des § 15a Aufenthaltsgesetz (BÜMI)**

Passfoto

Dienst-
siegel

VILA - Verteilnummer:

Anzahl der gemeinsam eingereisten Personen	verteilende Behörde Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Aufnahmeeinrichtung für Asyl- begehrende Trier - Verteilstelle nach § 15a AufenthG-	aufnehmende Stelle	abgebende Kommune
---	---	--------------------	-------------------

Az.:	Antragsteller	Ehegatte/Lebensgefährte (nur bei gemeinsamer Einreise)
1. Name		
2. Vorname		
3. Geburtsdatum		
4. Staatsangehörigkeit		
5. Sprachkenntnisse		
6. Geschlecht		
7. Familienstand		
8. Ethnie		

9. minderjährige ledige Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise) (Name, Vorname, Geburtsdatum)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige zwingende Gründe für eine zielgerichtete Verteilung

11. einbehaltene Unterlagen

Ausfertigung für

1. Verteilstelle
2. aufnehmende Stelle
3. abgebende Ausländerbehörde
4. Person im Sinne des § 15a AufenthG
5. Ehegatte/Kinder

Trier, den

 (Unterschrift Person i.S.d. § 15a)

 (Unterschrift Sachbearbeiter)

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 41 20 · 54231 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Verteilungsverfügung

Bitte sofort dem Sozialamt vorlegen

Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende
 - Verteilstelle im Sinne des § 15a AufenthG -
 Dasbachstraße 19
 54292 Trier
 Postfach 41 20 · 54231 Trier
 Telefon (06 51) 94 94 - 924
 Telefax (06 51) 94 94 - 930
 E-Mail: AfA-Geschaeftszimmer@add.rlp.de

Nr.	Name	Vorname	Geb. Dat.	Fam. Stand	Nationalität	Ethnie	M/W	Vert. Nr.
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								

Die v.g. Personen werden der _____ zum _____ vorangekündigt und verteilt.

Die Aufnahmepflicht ergibt sich aus § 1 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 in der jeweils geltenden Fassung. Die Verteilung dient der gleichmäßigen Kostenverteilung zwischen den rheinland-pfälzischen Kommunen.

- Nr. 1 Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht unanfechtbar entschieden worden ist und ihren Asylantrag nicht zurückgenommen haben (Asylbegehrende) und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder
- Nr. 2 Personen, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder die ihren Asylantrag zurückgenommen haben und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder.
- Nr. 3 Asylberechtigte und deren Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder
- Nr. 4 Personen, die nach § 15a Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. S. 1950) in der jeweils geltenden Fassung (AufenthG) aufgenommen worden sind,
- Nr. 5 Personen, die nach § 22 AufenthG aufgenommen worden sind,
- Nr. 6 Personen, die nach § 23 AufenthG aufgenommen worden sind,
- Nr. 7 Personen, die nach § 24 AufenthG aufgenommen worden sind.

Familiäre Bindungen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Auftrag

Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Gem. § 50 AufenthG in Verbindung mit § 66 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erfolgt eine Aufenthaltsermittlung, wenn der Ausländer u.a. einer Verteilungsanordnung innerhalb einer Woche nicht Folge geleistet hat. Wir bitten um entsprechende Veranlassung, falls die Ihnen angekündigten Personen in der o.a. Frist nicht eingetroffen sind. Weiterhin sollte sichergestellt sein, dass alle im Verfahren beteiligten Dienststellen Ihrer Behörde (Ausländerbehörde, Sozialamt, ggfls. Jugendamt, Gesundheitsamt) über die Vorankündigung informiert werden.

Konto:
 Sparkasse Trier 151 092 (BLZ 585 501 30)
 Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:
 Mo-Do 9.00-12.30 und 14.30-15.30 Uhr
 Fr 9.00-13.00 Uhr